

RS Vwgh 1993/2/9 91/08/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §19 Abs2;

AIVG 1977 §20;

AIVG 1977 §21 Abs2;

AIVG 1977 §24 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Begriff "Fortbezug" in § 19 AIVG kann kein Ausschluß des zweiten Tatbestandes des § 24 Abs 1 AIVG abgeleitet werden. Denn einerseits ist unzweifelhaft eine Neubemessung der (nach § 20 Abs 1 AIVG einen Teil des Arbeitslosengeldes bildenden) Familienzuschläge - ebenso wie während des ununterbrochenen Bezuges des Arbeitslosengeldes - auch im Fortbezugsfall, und zwar sowohl bei der Gewährung als auch während des Bezuges, vorzunehmen, wenn sich die Voraussetzungen des § 20 Abs 2 bis 4 AIVG gegenüber der Zuerkennung geändert haben. Andererseits ist auch der Grundbetrag des seinerzeit zuerkannten Arbeitslosengeldes bei Gewährung des Fortbezuges neu zu bemessen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs 1 letzter Satz AIVG vorliegen. Denn wenn in diesem Fall nach der eben genannten Bestimmung iVm § 21 Abs 2 AIVG der für die seinerzeitige Bemessung maßgebliche Verdienst unter den genannten Voraussetzungen entsprechend zu vervielfachen ist, so hat dies eine Neubemessung des Fortbezuges des Arbeitslosengeldes nach § 24 Abs 1 zweiter Tatbestand AIVG zur Folge. Diese beiden Neubemessungen sind unabhängig vom Vorliegen einer neuen Anwartschaft im Sinne des § 19 Abs 2 AIVG vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080157.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at